

Lösung dieser Aufgabe haben die volkseigene örtliche Industrie, das Handwerk und die Privatindustrie einen hervorragenden Anteil zu leisten.

Im Interesse der Entwicklung der volkseigenen örtlichen Industrie und zur Förderung der Produktion von Gebrauchsgütern in der gesamten örtlichen Wirtschaft beschloß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in der Verordnung vom 26. November 1953 (GBl. S. 1180) die Bildung des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft.

Mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates wird für das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft das folgende Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft

(1) Das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft ist ein Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Es hat seinen Sitz in der deutschen Hauptstadt Berlin.

(2) Das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft ist ein operativ arbeitendes zentrales Organ der staatlichen Verwaltung zur politischen und wirtschaftlichen Anleitung der ihm fachlich unterstellten Abteilungen für Örtliche Wirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise, der Industrie- und Handelskammer, der Organisationen des Handwerks und der örtlichen volkseigenen Betriebe.

(3) Der Staatssekretär hat im Rahmen seiner Aufgaben Weisungsrecht gegenüber der Abteilung örtliche Wirtschaft der Räte der Bezirke. Anweisungen anderer Minister und Staatssekretäre bedürfen seiner Zustimmung. Der Staatssekretär kann Anweisungen der Leiter der Abteilungen örtliche Wirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise und der Leiter der Betriebe und Institutionen der örtlichen Wirtschaft außer Kraft setzen, wenn diese im Widerspruch zur Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stehen.

Leitung des Staatssekretariats

§ 2

(1) Die Leitung des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Bereich des Staatssekretariats Beschäftigten an der Erfüllung der dem Staatssekretariat von der Volkskammer und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Aufgaben.²

(2) Das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft wird verantwortlich vom Staatssekretär geleitet. Der Staatssekretär nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil und ist im Rahmen der vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Regierungspolitik entsprechend Artikel 98 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 der Volkskammer gegenüber für die gesamte Tätigkeit des Staatssekretariats persönlich verantwortlich. Er trägt darüber hinaus — entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 1. Oktober 1953 über Grundsätze und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise der Regierung — als Mitglied des Ministerrates zugleich die Verantwortung für die gesamte Arbeit der Regierung. Der Staatssekretär hat in seinem

Geschäftsbereich die Gesetze der Volkskammer und die Verordnungen der Beschlüsse der Regierung (des Ministerrates und des Präsidiums des Ministerrates) zu verwirklichen.

(3) Auf der Grundlage der Verfassung und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse der Regierung erläßt der Staatssekretär in seinem Zuständigkeitsbereich Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und organisiert und kontrolliert deren Durchführung.

(4) Der Staatssekretär hat einen Stellvertreter, der in seinem Auftrage mit der Wahrnehmung der Geschäfte betraut wird.

(5) Der Staatssekretär beruft entsprechend der Nomenklatur des Staatssekretariats die leitenden Mitarbeiter.

(6) Der Staatssekretär bestimmt die Gliederung und Geschäftsverteilung der Hauptabteilungen und Abteilungen des Staatssekretariats. Er legt zugleich die Rahmenstrukturpläne für die Abteilungen örtliche Wirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise fest.

(7) Der Staatssekretär ist für die Anleitung und Koordinierung der Arbeit der Handwerkskammern der Bezirke und für die Erfüllung der Dienstaufsicht gegenüber der Industrie- und Handelskammer verantwortlich. Er bestimmt Vertreter für die Mitarbeit in Ausschüssen,

§ 3

(1) Im Bereich des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft ist auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) ein Kollegium zu bilden, das nach der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 (ZBl. S. 55) arbeitet.

(2) Das Kollegium ist beratendes Organ des Staatssekretärs. Es berät ihn in allen wichtigen Fragen, insbesondere über:

- a) die Durchführung gesetzlicher Bestimmungen und der Beschlüsse des Ministerrates,
- b) die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes der örtlichen volkseigenen Industrie sowie der Aufgaben der privaten Industrie und des Handwerks,
- c) Entwicklungs- und Perspektivpläne der örtlichen Wirtschaft,
- d) Einführung von Neuerermethoden in der volkseigenen örtlichen Industrie,
- e) Struktur- und Arbeitsverteilung sowie die Verbesserung der Verwaltungsarbeit der eigenen und nachgeordneten Dienststellen,
- f) die verstärkte Einbeziehung der privaten Industrie und des Handwerks bei der Steigerung und Produktion von Massenbedarfsgütern,

(3) Das Kollegium setzt sich zusammen aus:

- dem Staatssekretär (Vorsitzender),
- dem Stellvertreter,
- dem Leiter der Hauptabteilung Volkseigene örtliche Industrie,
- dem Leiter der Hauptabteilung Handwerk,
- dem Leiter der Hauptabteilung Private Wirtschaft,
- einem Leiter der Abteilung örtliche Wirtschaft beim Rat eines Bezirkes,
- einem Angehörigen eines volkseigenen örtlichen Betriebes.